

getreten sind (Art. 560 ZGB). Der Persönlichkeitsschutz verhindert zwar, dass gewisse Informationen über den Erblasser weitergegeben werden, dazu gehören aber nicht die von ihm veranlassten Zahlungen.

Für Aufsehen sorgte das Bundesgericht kürzlich mit einem Urteil (BGE 133 III 664), in welchem es Erben Auskunft über die Einzahlung in eine liechtensteinische *Stiftung* gewährte, nachdem das Bankkonto bei der gleichen Bank aufgelöst worden war. Auch wenn es sich dabei um einen «Grenzfall» handeln dürfte, zeigt der Fall, wie weit die Auskunftspflicht gehen kann.

#### Ausländischer Kontoinhaber

Auch wenn ein Bankkunde nicht in der Schweiz lebt, kommt auf sein Verhältnis zur Bank in der Regel *schweizerisches Recht* zur Anwendung. Auf die güterrechtliche Auseinandersetzung (unter den Ehegatten) und auf die Erbteilung kommt dagegen häufig *ausländisches Recht* zur Anwendung (Art. 55 und Art. 91 IPRG). Das auf ein Bank-

konto anwendbare Recht wirft somit recht komplexe Fragen auf, weil verschiedene Rechtsordnungen involviert sind.

Ähnliches gilt für die *Zuständigkeit*: Die Schweiz ist nur dann für eine Erbschaft zuständig, wenn der Erblasser den *Wohnsitz* in der Schweiz hatte oder wenn er diese Zuständigkeit gewählt hat (Art. 86 f. IPRG). Die Schweiz ist daneben für einzelne *Massnahmen* zuständig, etwa die Sicherstellung im Rahmen einer Erbschaftsklage (Bundesgericht vom 12. Februar 2002 5P.17/2002).

Was bedeutet das für die *internationale Erbschaftsplanung*? Der Erblasser sollte die Zuständigkeit und das anwendbare Recht soweit wie möglich selbst bestimmen. Sodann ist im voraus sorgfältig abzuklären, mit welchen Dokumenten die Erben Zugriff auf die Bankkonten in den verschiedenen Ländern erhalten und welches die Ausweispapiere und die unterschiedlichen Befugnisse der Willensvollstrecker in diesen Ländern sind.

#### Bankkonto und Strukturen

Wenn jemand Gelder in eine *Struktur* (Stiftung, Trust oder Gesellschaft) fliessen lässt, fragt es sich, ob die Erben auch gegen das Bankkonto einer solchen Struktur vorgehen können. Dies wird in der Gerichtspraxis unter gewissen Voraussetzungen gewährt (Cour de Justice de Genève vom 20. März 2003).

Und wie steht es schliesslich mit der *Durchsetzung eines Herabsetzungsanspruchs* gegen eine Struktur im Ausland? Dies hängt vom jeweiligen Herkunftsland ab und ist recht unterschiedlich. Es gibt Länder, welche ausländische Pflichtteilsansprüche nicht anerkennen und entsprechende Urteile nicht vollstrecken. Aber es gibt auch viele Länder, in denen Pflichtteile durchgesetzt werden können, so auch schweizerische Pflichtteile gegenüber einer liechtensteinischen Stiftung (FL OGH vom 7. März 2002).

[www.kendris.com](http://www.kendris.com) ●

## Bank accounts in the case of death

Basically, powers of attorney over bank accounts expire upon the bank account holder's death. While a bank account holder can declare powers of attorney over his accounts to be valid even after his death, such declarations are not as effective as one might think. They can be revoked by each heir. Consequently, banks usually only pay out amounts to cover the costs of their deceased client's death (e.g. funeral service costs) while payouts to heirs are refused until they present a certificate of inheritance. Due to the limited effectiveness of powers of attorney after death, a surviving spouse may therefore even be left cashless temporarily without proper estate planning.

How can such a situation be avoided? Often heirs do not inform the bank immediately of the testator's death. This is not recommended. A better way would

be lifetime gifts. This way, the testator can make sure that his spouse owns her own assets. Executors have an irrevocable power of disposition of estates. It is their task to administer the estate and, if necessary, pay out advances during the administration of the estate which may take some time if substantial assets are involved. Another possibility would be to set up joint accounts for both spouses (and/or accounts) where each spouse has the right of disposal. Another, rarely successful option are gifts upon death: If a testator opens an account in somebody else's name without telling him, it lacks the beneficiary's prior acceptance. If money has been transferred by a testator into structures such as foundations, trusts or companies, heirs may also proceed against the bank accounts of these structures in certain cases.

**Without proper estate planning,  
a surviving spouse may be left cashless temporarily.**